

zialismus die Volkswirtschaft entsprechend den Direktiven der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den langfristigen Plänen, den Fünfjahr- und Jahresplänen und sichere die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft, er lege die Grundrichtung und die Hauptaufgaben zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest und sichere das dafür erforderliche Forschungs- und Entwicklungspotential. Der Ministerrat hat ferner durch die zentrale Leitung und Planung die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung, bei gleichzeitiger Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu gewährleisten. Weiter hat der Ministerrat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Tätigkeit der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen auf die effektive Nutzung und Mehrung des sozialistischen Eigentums zu richten und den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens zu gewährleisten. Schließlich hat der Ministerrat die Aufgabe, die planmäßige Erschließung der volkswirtschaftlichen Reserven durch ökonomische Materialausnutzung, intensive Nutzung der vorhandenen Grundfonds und Ausrüstungen, durch systematische Senkung der Kosten der gesellschaftlichen Produktion und Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse zu sichern. Er ist dafür verantwortlich, daß staatliche Reserven entsprechend den Erfordernissen gebildet werden. In bezug auf die Planung wird ihm an weiterer Stelle (§4 Abs. 1 Satz 2) aufgegeben zu gewährleisten, daß bei der Ausarbeitung der Pläne von Bedürfnissen der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates ausgegangen wird. Er hat zu sichern, daß die Staatliche Plankommission in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die Pläne wissenschaftlich vorbereitet und begründet. Endlich hat er die planmäßige Verbesserung der volkswirtschaftlichen Struktur in Übereinstimmung mit den Möglichkeiten und Erfordernissen der fortschreitenden sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW zu gewährleisten (§ 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4). An wieder anderer Stelle (§ 5 Abs. 4) werden ihm außenwirtschaftliche Aufgaben aufgetragen. Er hat die Einhaltung des staatlichen Monopols auf dem Gebiet der Außenwirtschaft einschließlich des Außenhandels und der Valutawirtschaft (s. Rz. 108 ff. zu Art. 9) zu gewährleisten. Die normative Bindung des Ministerrates geht also bis in Details aktueller Wirtschaftspolitik, ohne das Prinzipielle zu vernachlässigen.

3. Aufgaben auf dem Gebiet der Außenpolitik. Die Aufgaben des Ministerrates bei 31 der Leitung der Durchführung der Außenpolitik ergeben sich aus den außenpolitischen Maximen der Verfassung (s. Rz. 6-48 zu Art. 6). So heißt es in Art. 76 Abs. 3 Satz 1, der Ministerrat leite die Durchführung der Außenpolitik der DDR entsprechend den Grundsätzen dieser Verfassung. In Art. 76 Abs. 3 Satz 2 werden aber nur die Maximen gegenüber der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten (s. Rz. 15-38 zu Art. 6) aufgenommen. Beachtlich ist, daß der Ministerrat lediglich die Durchführung der Außenpolitik, nicht aber diese selbst zu leiten hat. Das zeigt die Beengung des Spielraums des Ministerrates durch die konstitutionelle, dem Parteiprogramm der SED folgende Festlegung der Maximen der Außenpolitik und die Beschlüsse dieser Partei. Detaillierter und auch die Maximen der Verfassung gegenüber der nichtsozialistischen Welt umfassend legt das Ministerratsgesetz von 1972 die Aufgaben des Ministerrates auf dem Gebiet der